

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 6. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Februar 2025)

zum Thema:

**Berlin als Zielort für Ukraine-Flüchtlinge aus anderen EU-Ländern**

und **Antwort** vom 14. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über  
Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21 584

vom 6. Februar 2025

über Berlin als Zielort für Ukraine-Flüchtlinge aus anderen EU-Ländern

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Der Senat verweist als Begründung für die Notwendigkeit zur Schaffung und Erhaltung von Flüchtlingsunterkünften regelmäßig auf die weiter steigende Zahl von Flüchtlingen aus der Ukraine.<sup>1</sup> Nach Informationen aus dem Landesamt für Flüchtlinge und von Seiten des Landesamts für Einwanderung kommt seit zwei Jahren die Mehrheit der Ukraine-Flüchtlinge nicht aus der Ukraine, sondern aus anderen EU-Ländern, wo sie bereits sicher lebten. Die allgemeinen Flüchtlingszahlen sind laut Statistik rückläufig<sup>2</sup>.

1. Wie hoch ist die Zahl der Ukraine-Flüchtlinge, die aus anderen EU-Ländern nach Berlin kommen? Bitte tabellarisch für die Jahre seit Februar 2022 bis heute (Januar 2025) unter Nennung der Länder darstellen.
2. Was waren die angegebenen Gründe für den Zuzug der Ukraine-Flüchtlinge aus anderen EU-Ländern nach Berlin? Bitte soweit bekannt die häufigsten Gründe für die Jahre seit Februar 2022 bis heute (Januar 2025) tabellarisch darstellen.

Zu 1. und 2.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht.

---

<sup>1</sup> <https://www.berlin.de/aktuelles/8789596-958090-berlin-plant-16-neue-containeranlagen-fu.html>

<sup>2</sup> <https://www.berlin.de/laf/ankommen/aktuelle-ankunftszahlen/artikel.625503.php>

3. Gibt es einen Datenaustausch hinsichtlich ukrainischer Flüchtlinge mit anderen EU-Ländern, um Missbrauch zu vermeiden? Wie ist dieser Austausch mit welchen EU-Ländern geregelt? Wie sieht dies in der praktischen Anwendung aus?

Zu 3.:

Ein etwaiger Austausch von Daten mit anderen EU-Ländern hat auf Bundesebene zu erfolgen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird daher auf die Zuständigkeit des Bundes verwiesen.

4. Personen aus dem Osteuropäischen EU-Raum und Personen aus Moldawien haben sich offenbar in der Vergangenheit als Flüchtlinge aus der Ukraine ausgegeben.<sup>3</sup> Wie viele Missbrauchsfälle (Urkundenfälschung, Leistungsbetrug, usw.) sind dem Senat bekannt? Bitte tabellarisch für die Zeit von Februar 2022 bis heute (Januar 2025) unter Nennung des Herkunftslandes, der Art des Missbrauchs und der Schadenshöhe darstellen.

Zu 4.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

5. Viele Ukraine-Flüchtlinge reisen von Berlin aus regelmäßig in die Ukraine und wieder nach Berlin zurück?

Zu 5.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

5. a) Werden die Bürgergeld-Leistungen gekürzt, wenn jemand für Wochen in die Heimat zurückgekehrt ist?  
5. b) Wieviel Tage beträgt der Urlaubsanspruch von Flüchtlingen aus der Ukraine?

Zu 5. a und b:

Die Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen bei der Abwesenheit von Geflüchteten sind in § 7b Sozialgesetzbuch II (SGB II) in Verbindung mit der Erreichbarkeitsverordnung geregelt.

Danach erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht erreichbar sind, nur dann Leistungen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat. Für Abwesenheiten außerhalb des näheren Bereichs auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist keine Zustimmung des Jobcenters erforderlich.

---

<sup>3</sup> [https://www.focus.de/finanzen/buergergeld-betrug-durch-falsche-ukrainer\\_id\\_259698642.html](https://www.focus.de/finanzen/buergergeld-betrug-durch-falsche-ukrainer_id_259698642.html)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die ohne wichtigen Grund nicht erreichbar sind, erhalten Leistungen, wenn das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat und die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Zustimmung zu Abwesenheiten ohne wichtigen Grund soll in der Regel für insgesamt längstens drei Wochen im Kalenderjahr erteilt werden.

5. c) Gibt es in Gemeinschaftsunterkünften des Landes Berlin eine Kostenbeteiligung bei Abwesenheit hinsichtlich nicht für Dritte nutzbarer Betten? Wenn ja, wie hoch ist diese?

Zu 5. c):

Gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die öffentlich-rechtlich veranlasste Unterbringung wohnungsloser Personen (Unterbringungsgebührenordnung – UntGebO) befreit eine vorübergehende Abwesenheit der untergebrachten Person nicht von der Gebührenpflicht, solange ihr der Unterkunftsplatz tatsächlich für die Nutzung zur Verfügung steht. Die Gebührenhöhe wird nach dem Gebührenverzeichnis festgesetzt, das Anlage zu der UntGebO ist (vgl. § 3 Abs. 1 UntGebO).

Berlin, den 14. Februar 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport